

Gerichts

Zeitschrift
für
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
W. Quanter in Berlin.



Zeitung

Das Gesch unsrer Masse,
Gerechtigkeit unsrer Zeit.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. Postgebühren }
vierteljährlich 2 Mark 40 Pf.
monatlich 80 Pf.

Insertion:
die viergespaltene Petitzeile 40 Pf.,
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
Berlin C., Roßstraße 30.

Sonnabend, den 18. Juni.

Die geehrten auswärtigen Leser unserer Zeitung bitten wir, das Abonnement für das dritte Vierteljahr 1892 mit 2 Mark 50 Pf. ungesäumt zu erneuern zu wollen, damit wir imstande sind, die Nummern ohne Unterbrechung weiter zu liefern.
Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, C., Roßstraße 30.

Landgericht I.

Dritte Strafkammer.

Wenn sich ein Unglücksfall ereignet hat, so kommt es wohl vor, daß bei dem anwesenden Publikum für den Verunglückten gesammelt wird, und zum Lobe der Berliner muß es gesagt werden, daß die Milde bei solchen Gelegenheiten stets rege ist; leider wird auch die opferbereite Freigiebigkeit durch Schwindler ausgenutzt, wie der Steinseher Paul Peters gezeigt hat. Peters betrat am 28. Oktober v. J. das Geschäftstotal des Kaufmanns Scholz in der Kleinbeerenstraße mit der Bitte um ein Darlehen von 7,50 Mk. Natürlich war Herr Scholz nicht wenig erstaunt darüber, daß ein ihm völlig unbekannter Mann ein derartiges Ansuchen an ihn richtete; aber Peters gehört nicht zu denjenigen, die sich verblüffen lassen; er erklärte, daß es allerdings auffällig erscheinen müsse, wenn er einen fremden Herrn mit der Bitte um einen Gelbbetrag belästige; aber die Verhältnisse zwängen ihn, hier fremde Hilfe zu erbitten. Vor der Thür stehe nämlich einer von seinen Arbeitern, der eben durch einen schweren Unglücksfall beinahe um das Leben gekommen sei. Der Verunglückte solle per Wagen in ein Krankenhaus überführt werden, und das koste Geld. Er selbst sei der Steinsehermeister Nolte, und als Meister könne er einen ordentlichen Gesellen nicht im Stiche lassen. Zum Unglück habe er gerade die erforderliche Summe nicht zu sich gestellt, so daß er einen Fremden wegen der noch fehlenden 7,50 Mk. in Anspruch nehmen müsse. Dieser Beitrag solle schon am folgenden Tage zurückgegeben werden, und er, der Meister, wolle gern eine Steinramme, die weit mehr Wert habe, als das Darlehen betrage, als Pfand zurücklassen.

Da vor der Thür auf der Straße wirklich ein Arbeiter mit verbundenem Kopfe stand, und da Peters sich durch eine Karte als der Steinsehermeister Nolte legitimierte, so hielt Herr Scholz die Erzählung für durchaus wahr, und er erklärte sich deshalb auch gern bereit, dem menschenfreundlichen Meister, der sich jählich für das Wohl seiner Arbeiter opferte, den erbetenen Betrag zu leihen; hatte er doch ohnehin nach seiner Meinung bei dem Geschäft nichts zu wagen, da ihm ja die Steinramme als Pfand überlassen wurde. Der Herr Meister nahm das Geld in Empfang und entfernte sich mit tiefempfundener Dank und dem Versprechen, gleich am folgenden Morgen die Steinramme abholen lassen. Herr Scholz sollte, so jagte der Schmeichler, schon einsehen, daß er keinem Unwürdigen aus der Not geholfen habe.

Herr Scholz wartete am folgenden Morgen vergeblich auf einen Boten des Steinsehermeisters Nolte, der die Steinramme einlösen sollte, und als dann auch nach mehreren Tagen sich niemand blicken ließ, um das Darlehen zurückzubringen, richtete er an den Steinsehermeister ein Schreiben, in welchem er höflichst um Abholung der Steinramme bat. Der Brief hatte den Erfolg, daß der Meister sich in dem Scholz'schen Geschäft einstellte, um den Inhaber desselben zur Rede zu stellen, weil er sich erlaubt hatte, um die Rückzahlung eines Darlehens zu bitten, das er, der Steinsehermeister, niemals erhalten hatte. Der Kaufmann war zunächst sehr erstaunt, weil er sofort bemerkte, daß derjenige, welcher sich jetzt als Steinsehermeister Nolte vorstellte, ein ganz anderer war als der, welcher das Darlehen erbeten und erhalten hatte. Herr Nolte war der Ansicht, daß wohl ein Irrtum vorliegen müsse, er ließ sich deshalb die Steinramme zeigen und erkannte, daß dieselbe Eigentum des Steinsehermeisters Heine war. An diesen wurde nun ebenfalls ein Schreiben gerichtet, und Herr Heine erschien auch in dem Scholz'schen Geschäft und erkannte die Steinramme allerdings als

sein Eigentum an; er erklärte aber, daß er dies Handwerkszeug keineswegs verfehlt habe, sondern daß es ihm gestohlen worden sei. Herr Scholz gab deshalb die Ramme heraus, ohne daß er sein Darlehen zurück erhalten hätte.

Der Betrugene sah nun wohl ein, daß er es nicht mit einem Meister des Steinseherhandwerks, sondern nur mit einem Meister des Betrugs zu thun gehabt hatte. Er erwartete Anzeige, und es gelang auch, den Schwindler in der Person des Peters zu ermitteln. Die Ergreifung glückte aber erst, als Peters sich eines zweiten Betrugs, diesmal gegen den Fiskus, schuldig gemacht hatte. Der Schwindler hatte nämlich am 14. Februar d. J. die Eisenbahn benutzt, um von Pankow nach Berlin zu fahren, und da er in einem Wagen zweiter Klasse Platz genommen, obwohl er nur eine Fahrkarte dritter Klasse gelöst hatte, wurde er von dem Schaffner angehalten. Die Sache würde jedenfalls erledigt gewesen sein, wenn Peters sich bequemt hätte, sofort eine Entschädigung von sechs Mark zu bezahlen. Dies that er jedoch nicht, sondern er erklärte rund heraus, daß er keinen Pfennig zahlen werde, und daß man mit ihm machen könne, was man wolle; er werde aber nicht einmal über seine Person Auskunft geben. Selbstverständlich mußte Peters nunmehr in Haft genommen werden, da es ihm nicht geschenkt werden durfte, daß er den Fiskus durch Betrug um fünf Pfennige geschädigt hatte. Als Peters festgenommen war, wurden seine Personalien bald festgestellt, und er wurde nun auch des gegen den Kaufmann Scholz begangenen Betruges angeklagt.

Der Staatsanwalt berücksichtigte die Vorstrafen des Angeklagten und beantragte eine Zuchthausstrafe. Der Gerichtshof zog jedoch die geringfügigen Betrugsobjekte in Betracht und billigte deshalb dem Angeklagten noch einmal mildernde Umstände zu. Das Urteil lautete deshalb nicht auf Zuchthausstrafe, sondern auf 9 Monate Gefängnis, von denen 2 Monate als durch die erlittene Unteruchungshaft für verhängt erachtet wurden, und auf 1 Jahr Ehrverlust.

Amtsgericht I.

Hundertzweiundzwanzigste Abteilung.

Zur Frühjahrsparade pflegen stets gewaltige Menschenmassen diejenigen Straßen, welche von den Militärabteilungen durchzogen werden, zu beleben. Natürlich warten die Herren Langfinger ebenfalls mit Sehnsucht auf das kriegerische Schauspiel, aber nicht, um die Scharen der Vaterlandsvorwärtigen zu bewundern, sondern nur, um in den Taschen der Schaulustigen Heerschau zu halten. Der Paradezug bringt ihnen meist reiche Beute, und die Taschendiebe würden an solchen Tagen niemals erfahren, daß des Lebens ungemischte Freude keinem Sterblichen zu teil wird, wenn nicht die bewährten Kriminalisten Hilbrecht und Melisch ebenfalls auf Beuteausgängen; denn auch diese pflegen bei solchen Gelegenheiten nicht mit leeren Händen heimzukehren.

Am 31. Mai d. J. hätten die erfahrenen Beamten aber dennoch beinahe einen geriebenen Gauner, den sie auf frischer That erwischt, entkommen lassen müssen. Die Kriminalbeamten hatten nämlich in der Friedrichstraße einen feingekleideten Herrn, in dem der Ausländer sofort zu erkennen war, bemerkt. Sie ließen sich jedoch durch das noble Äußere des Mannes nicht täuschen, sondern sahen sofort, wie Geistes Kind der „feine Herr“ war. Es dauerte auch garnicht lange, so griff der Fremde mehreren Damen in die Manteltaschen; aber seine Versuche, etwas zu entnehmen, waren nicht von Erfolg gekrönt, und die Beamten warteten daher ab, bis der Taschendieb eine Beute gemacht haben würde, damit sie dieselbe als Beweismaterial vorzeigen könnten. Endlich näherte sich der Verdächtige, dessen Beobachtung bei dem herrschenden

Menschengewühl eine sehr schwierige war, einer Dame, der er mit kühnem Griff ein Portemonnaie aus der Tasche zog.

Die Bestohlene hatte ihren Verlust nicht einmal bemerkt; aber die Kriminalbeamten fürchteten sich auf den Dieb, der dies bemerkend, eiligt die Flucht ergriff. So schwer es auch war, in dem Gedränge einem Menschen zu folgen — die Beamten unterzogen sich dieser Aufgabe doch. Der Flüchtling war indes ein sehr guter Käufer, und es schien unmöglich, ihn zu erreichen. Nachdem die Jagd nach dem Spitzbuben sich durch die halbe Friedrichstraße erstreckt hatte, war der Dieb plötzlich unsichtbar geworden. Er hatte jedoch die Rechnung ohne das scharfe Auge der Beamten gemacht; denn diese hatten gesehen, daß der Besorgte in ein Hotel gelaufen war, und dort traten sie ein, um ihn zu suchen. Sie fanden ihn auch unter einem Treppenaufgang zusammengekauert und am ganzen Körper zitternd vor.

Der Dieb war eine Persönlichkeit, welche der hiesigen Polizei noch nichts zu schaffen gemacht hat; es ist der 26-jährige Handelsmann Laib Bratspieß, der aus Galtzien kurz vor dem 31. Mai nach Berlin gekommen war. Der Staatsanwalt war der Ansicht, daß man dem Burischen durch eine recht empfindliche Strafe den ferneren Aufenthalt auf deutschem Boden verleiden müsse. Der Gerichtshof schloß sich dieser Ansicht an und erkannte nach dem Antrag des Staatsanwalts auf 1 Jahr 6 Monate Gefängnis.

Landgericht II.

Zweite Strafkammer.

Bei Beleidigungen hängt die Bestrafung des Beleidigers davon ab, ob der Beleidigte rechtzeitig einen Strafantrag gestellt. Der § 196 des Strafgesetzbuchs giebt, falls ein Beamter in Bezug auf sein Amt beleidigt worden ist, dem amtlichen Vorgesetzten desselben das Recht, den Strafantrag zu stellen. Dieser Paragraph hat nun den Gerichten bei weitem mehr Kopfzerbrechen bereitet, als man gemeinhin glauben sollte; denn erstens ist die Frage nach der Beamtenqualität eines Beleidigten zuweilen eine harte Nuß, und zweitens ist es auch nicht immer leicht, zu entscheiden, wer der zur Antragstellung berechnigte Vorgesetzte ist, namentlich bei kleineren Verwaltungsbehörden, wenn ein Beamter mehrere Ämter vertritt, und wenn diese Ämter nicht derselben Behörde unterstellt sind.

Der Nachwächter Pinke in Stralau ist nämlich in seinen nachwachterlichen Augenstunden Totengräber. In seiner letzteren Eigenschaft war er durch zwei Frauen, Kiel und Rosinski, welche über die Aufbewahrung einer Leiche in einem Kellerraum eine sehr abfällige Bemerkung gemacht hatten, beleidigt worden, und deshalb hatte der Gemeindevorsteher auf Grund des § 196 des Strafgesetzbuchs für Pinke den Strafantrag gestellt. Das Amtsgericht war jedoch der Ansicht, daß der Gemeindevorsteher nicht berechtigt sei, für Pinke den Strafantrag zu stellen, daß dies vielmehr hätte von dem Gemeindevorstand geschehen müssen. Nach der Landgemeinde-Ordnung bestimme aber der Gemeindevorstand aus dem Gemeindevorsteher und zwei Schöffen. Da also ein ausreichender Strafantrag nicht vorliege, sei das Verfahren einzustellen.

Gegen dieses Urteil legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein, und es war auch eine amtliche Ansicht eingegangen, nach welcher Pinke polizeilich verurteilt werden sollte. Der Vorsitzende erklärte, daß es sich nur darum handeln könne, ob der Strafantrag als ausreichend anzusehen sei oder nicht; auf die Sache selbst könne der Gerichtshof zunächst nicht eingehen.

Der Staatsanwalt hielt den Strafantrag des Gemeindevorstehers für ausreichend. Die Berufung selbst stehe auf der Grenze des materiellen und des formellen

Gente und Belagen.